

BVGer D-4652/2024 vom 1. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4652_2024

FR: TAF D-4652/2024 du 1 octobre 2024

IT: TAF D-4652/2024 del 1 ottobre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist

D-4652/2024 Seite 6 durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nachdem der verlangte Kostenvorschuss am 5. September 2024 fristgerecht bei der Gerichtskasse einging, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Asylbeachtlich ist eine objektiv begründete subjektive Furcht vor Verfolgung. Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit im Heimatland der betroffenen Person verwirklicht beziehungsweise werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen.

E. 4.2

Eine Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure kann flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, im

D-4652/2024 Seite 7 Heimatstaat adäquaten Schutz zu finden. Die Flüchtlingseigenschaft setzt jedoch auch dann voraus, dass der geltend gemachten Verfolgung oder der staatlichen Schutzverweigerung ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) zugrunde liegt. Eine nicht-staatliche Verfolgung ist flüchtlingsrechtlich nur dann relevant, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten (vgl. hierzu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18). Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nicht-staatlicher Verfolgung bedrohten Person kann dabei nicht verlangt werden. So kann es keinem Staat gelingen, jederzeit und überall die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Hingegen muss der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen wie etwa funktionierende polizeiliche Einrichtungen und ein verlässliches Rechts- und Justizsystem. Zudem muss der Zugang zum Schutzsystem der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3f. m.w.H. und Urteil des BVGer E-4446/2018 vom 23. Januar 2018 E. 6.2.1).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid zusammenfassend damit, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer dargelegten Fluchtgründen um Behelligungen privater Drittpersonen handle, die nicht aufgrund eines in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgeführten Motivs erfolgt und somit flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien. Obwohl seine ethnische Zugehörigkeit oder seine politischen Anschauungen Anlass dafür gewesen sein könnten, dass die Familienangehörigen seines verstorbenen Freundes davon ausgegangen seien, dass er über Informationen bezüglich dessen Todesumstände verfüge, sei eine Verfolgung aufgrund der Ethnie oder politischer Anschauung auszuschliessen, zumal er während eineinhalb Jahren mit K. befreundet gewesen sei, ohne von dessen Familie Probleme

D-4652/2024 Seite 8 erfahren zu haben. Behelligungen seitens Drittpersonen würden auch vom ivorischen Staat nicht geduldet, weshalb es ihm offenstehe, den – bisher noch nicht erfolgten – Rechtsweg zu beschreiten. Seine Ausführungen bezüglich der in Côte d'Ivoire herrschenden Korruption seien lediglich pauschal ausgefallen und es sei ihm nicht gelungen, die grundsätzliche Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der heimatischen Behörden in Frage zu stellen. Die einmalige Einvernahme durch die Polizei sei vielmehr als Reaktion auf die Anzeigeerstattung und als rechtsstaatlich legitimes Vorgehen nach dem Tod einer Person zu verstehen. Schliesslich erwiesen sich seine Schilderungen als teilweise widersprüchlich, nachgeschoben und unglaubhaft; insbesondere seine Einvernahme durch die Polizei habe er erst im späteren Verlauf der Anhörung als neues Sachverhaltselement vorgebracht. Aufgrund seines Aussageverhaltens liege zudem die Schlussfolgerung nahe, dass er seine Antworten während der Anhörung situativ angepasst habe. Sodann sei die vorgebrachte Anzeigeerstattung gegen ihn unverständlich, zumal er am Ende der Anhörung erklärt habe, dass die Familie von K. ihn nicht für dessen Tod verantwortlich gemacht habe, sondern ihm lediglich vorgehalten habe, dass er die Schuldigen kenne.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde zuerst die Zusammenfassung des Sachverhalts der angefochtenen Verfügung wiedergegeben und argumentiert, dass die Schilderungen und Antworten des Beschwerdeführers auf die ihm gestellten Fragen zu den Fluchtgründen den Anforderungen an Art. 3 Abs. 1 AsylG genügen würden. Dem Argument der Vorinstanz, wonach der ivorische Staat schutzwilling sowie schutzfähig sei und ihm der Rechtsweg offenstehe, um gegen die Drohungen vorzugehen, sei zu entgegnen, dass der ivorische Staat trotz des im Jahr 2013 implementierten Anti-Korruptionsgesetzes weiterhin korrupt sei. Berichten verschiedener Organisationen wie etwa Amnesty International, Afrobarometer oder der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zufolge komme es in Côte d'Ivoire zu willkürlichen Verhaftungen und behördliche Korruption bleibe in der Regel straflos. Aufgrund allgemeiner Erfahrung sei das Beschreiten des Rechtsweges aussichtslos, da die von den jeweiligen Präsidenten politisch und teilweise ethnisch instrumentalisierten Behörden inaktiv blieben oder Vergeltung ausüben würden. Unter dem aktuellen Präsidenten, welcher der Ethnie der Duala angehöre, würden die Sicherheitskräfte nach ethnischen Kriterien ausgesucht, um gegen vermeintliche Oppositionelle der gegnerischen Ethnie (wie etwa den Agni) vorzugehen, weshalb die Behörden nicht in der Lage seien, Personen anderer Ethnien zu schützen. Der Beschwerdeführer befürchte keine expliziten Konsequenzen seitens der Sicherheitskräfte, sondern die Verfolgung durch Angehörige von K., da diese ethnische

D-4652/2024 Seite 9 Diuala und Anhänger des aktuellen Präsidenten seien sowie Einfluss auf die Justizinstanzen hätten. Sogar die Polizei habe ihm zur Flucht geraten. Eine inländische Fluchtalternative sei deshalb auch nicht möglich. Bei seiner Rückkehr fürchte er, seitens der Familie, die der herrschenden Ethnie angehöre und eine divergierende politische Einstellung habe, verfolgt zu werden. Gestützt auf einen Bericht der SFH sei zudem davon auszugehen, dass er als Rückkehrer und aufgrund seines Nachnamens sowie seiner Ethnie im Verdacht stehen würde, der Opposition anzugehören, verhaftet und unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert würde. Auch sei gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet worden.

E. 6.1

Das Gericht kommt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die geltend gemachten Fluchtgründe des Beschwerdeführers den Anforderungen gemäss Art. 7 AsylG und Art. 3 AsylG nicht genügen. Hierzu kann vollumfänglich auf die überzeugenden Argumente der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. SEM-Akte A28/9 S. 3-5). Hervorzuheben ist, dass die von ihm vorgebrachten zentralen Verfolgungselemente (insbesondere die polizeiliche Befragung, die Verfolgungen durch die Familienangehörigen seines verstorbenen Freundes und die Ratschläge zu Flucht seitens eines Polizeiangehörigen sowie eines Familienmitgliedes des Verstorbenen) äusserst vage und unsubstanziert sowie zum Teil widersprüchlich ausgefallen sind, womit insgesamt grundlegende Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen bestehen. Ebenso wenig gelang es ihm glaubhaft darzulegen, dass er aufgrund eines der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive verfolgt wurde. Das erstmals auf Beschwerdebene erwähnte, jedoch unbelegte Strafverfahren gegen ihn erscheint nachgeschoben und steht zudem im Widerspruch zu seinen Ausführungen während der Anhörung, worin er angab, lediglich einmal von der Polizei befragt worden zu sein, ohne dass ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden sei (vgl. SEM-Akte A25/15 F85, F90, F103-108). Ausserdem erscheint es unwahrscheinlich, dass rund drei Jahre nach dem Tod von K. ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden sein soll. Ferner entbehrt die geäusserte Vermutung, dass er bei einer Rückkehr als Oppositioneller verhaftet werden könnte, jeglicher Grundlage und wurde nicht weiter begründet. Schliesslich ist auch bei Wahrunterstellung davon auszugehen, dass die (einmalige) Befragung durch die ivoirische Polizei zum Tod seines Freundes einer staatlich legitimen Massnahme und nicht einer flüchtlingsrechtlich relevanten staatlichen Verfolgung geschuldet ist. Da es ihm nicht gelungen ist glaubhaft darzulegen, aufgrund eines der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive verfolgt worden zu sein, ist – wenn überhaupt –

D-4652/2024 Seite 10 von Problemen mit Dritten auszugehen. Diese weisen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz auf, zumal vom Schutzwillen des ivoirischen Staates ausgegangen werden kann.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zusammenfassend zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1

D-4652/2024 Seite 11 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.3.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK (SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Côte d'Ivoire ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.3.5

Sodann ergeben sich weder aus den (unglaubhaften) Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Côte

d'Ivoire dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr im Sinne eines «real risk» nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass in der Côte d'Ivoire keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. dazu das Referenzurteil E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3 sowie

D-4652/2024 Seite 12 das Urteil E-2010/2024 vom 20. August 2024 E. 9.3.2, m.w.H.).

Auch Repressionen von staatlicher Seite oder gar eine strafrechtliche Verfolgung von Rückkehrenden in die Côte d'Ivoire können ausgeschlossen werden (vgl.

Länderreport_7_Côte_d'Ivoire_3_2019_Vorstufe.pdf [bamf.de], <[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informations-](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-07-cote-d-ivore.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

[zentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-07-cote-d-ivore.pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-07-cote-d-ivore.pdf?__blob=publicationFile&v=5)>,

Kap. 12, zuletzt abgerufen am 17. September 2024). Der Vollzug der Wegweisung in die Côte d'Ivoire ist daher grundsätzlich zumutbar.

E. 8.4.3

Sodann weist das Profil des Beschwerdeführers keine individuellen Gründe auf, die gegen einen Vollzug der Wegweisung sprechen würden. Er verbrachte rund 11 Jahre in F._____, wo er während sieben oder acht Jahren als (...) gearbeitet hat. Zudem verfügt er über eine Ausbildung als (...). Angesichts seiner langjährigen Berufserfahrung und der finanziellen Unterstützung seiner Ehefrau (durch Verkauf von [...]) wird es ihm gelingen, sich beruflich wieder zu integrieren und eine wirtschaftliche Zukunft für sich und seine Familie aufzubauen (vgl. SEM-Akte A25/15 F43-48, F55). Ferner wird es ihm im Bedarfsfall möglich sein, Unterstützung der Familienangehörigen seiner Ehefrau zu erhalten sowie in einer ersten Zeit bei ihnen unterzukommen (vgl. SEM-Akte A25/15, F60). Schliesslich spricht auch aus medizinischer Sicht nichts gegen einen Wegweisungsvollzug. Seine nach einem Unfall resultierenden (...), seine (...) sowie die (...) sind nicht lebensbedrohlich und auch in seinem Heimatland behandelbar (vgl. SEM-Akten A16/2, S. 2; A25/5 F70-74).

E. 8.4.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

D-4652/2024 Seite 13 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 5. September 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4652/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.